

Ortsgemeinde Willmenrod Verbandsgemeinde Westerburg

Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Willmenrod"

Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Abwägungsentscheidungen und Beschlussvorschläge zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen

Bearbeitung:

Freiraumplanung Diefenthal

Achtstruth 3 56424 Moschheim



Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

Fachbereich 4 / Bauabteilung Neumarkt 1 56457 Westerburg



Dezember 2020

I. Stellungnahmen mit vorgebrachten Anregungen:

Nr.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Schreiben vom	Seite
1.1	Anregung 1	29.09.2020	3-6
1.2	Bürgerinitiative, 120 Unterschriften	Keine Angabe	7
1.3	Anregung 2	21.09.2020	8-11
1.4	Anregung 3	28.09.2020	12
1.5	Anregung 4	01.10.2020	13-14
1.6	Anregung 5	03.10.2020	15-16
1.7	Anregung 6	04.10.2020	17-18
1.8	Anregung 7	02.10.2020	19-20
1.9	Anregung 8	05.10.2020	21-22
I.10	Anregung 9	23.10.2020	23

Die Stellungnahmen sind vollständig abgedruckt. Die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind in Fettschrift direkt nachfolgend dargestellt und die Beschlussvorschläge jeweils einzeln zugeordnet.

Stand: 07.12.2020 Seite 2 von 23

I. <u>Stellungnahmen mit vorgebrachten Anregungen</u>

I.1 Anregung 1	Schreiben vom 29.09.2020
eingeng: 30.05.2020 Brews	
Widerspruch Widerspruchsführer: Widerspruchsführer: Bauvorhaben "Solarpark Willmenrod" Flur 2, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 226, 227, 228	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
wir widersprechen fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan vom Juli 2020.	
Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:	
Grundsätzliche Bedenken	
 Wir bezweifeln die Begründung des Bebauungsplanes, dessen Ziel angeblich sein soll, regenerative Energien zu fördern. Vielmehr benötigt die Gemeinde Willmenrod ein über Jahre garantiertes Zusatzeinkommen, das die Finanzierung zweier (unserer Meinung nach unnötiger) Bauprojekte im Rahmen der Dorfmoderation ermöglichen soll. Pachtverträge mit dem Energieversorger (evm) sind bereits in 2019 geschlossen worden, bevor das Thema zum ersten Mal überhaupt ans Licht kam. Die direkt von den Plänen betroffenen Bürger wurden erst im Frühjahr/Sommer 2020 vom beabsichtigten Bauvorhaben informiert, Details zur Ausgestaltung wurden seitdem bis zur öffentlichen Auslegung auch noch geändert. Zum Beispiel wird jetzt der Abstand der Baugrenze zu der Grenze des festgesetzten sonstigen Sondergebietes mit 3,0 Metern angegeben, obwohl uns versichert wurde, dass der Abstand 20 Meter auch von der alten K92 betragen wird. Die Einnahmen für die Verschandelung unseres eigenen Dorfes sind absolut lächerlich. Insgesamt etwa 7.500 Euro jährlich werden nicht nur durch die Verpachtung des eigenen Grundstücks, sondern vor allem mit der Beteiligung der Gemeinde an den Pacht-Einnahmen der anderen Eigentümer (vor allem der Kirche) erwirtschaftet. Wir haben mit vielen Mitbürgern über den Plan eines Solarparks gesprochen, die meisten waren nicht nur vollkommen ahnungslos und überrascht, sondern auch absolut entsetzt und gegen diesen Plan. Wir haben an nur zwei Abenden mehr als 120 Unterschriften 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Anwohner sind nicht Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet. Die Beteiligung erfolgte ordnungsgemäß im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die nach der Landesbauordnung und dem Landesstraßengesetz erforderlichen Mindestabstände zu den Verkehrswegen und Grundstücken werden eingehalten. Die Pachteinnahmen sind für das Verfahren des Bebauungsplanes unerheblich.

Stand: 07.12.2020 Seite 3 von 23

<u>I.1 Anregung 1</u> Schreiben vom 29.09.2020

Seite 2 zum Anschreiben von Martina und Peter Sippel

gegen die Bebauung gesammelt, haben diese Aktion aber dann erst einmal ruhen lassen, vor allem weil Rheinland-Pfalz leider keinen Bürgerentscheid für Bebauungspläne zulässt.

- Die angedachte Freiflächen Bebauung ist von der Bundesregierung so überhaupt nicht gewollt, da sich nach dem EEG 2007 die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach §48 Abs. 1 Nr. 3 c) richtet:
 - Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren und
 - Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

Andere Freiflächen sind von der EEG-Förderung ausgeschlossen und sind deswegen gar nicht gewollt.

 Photovoltaik Anlagen gehören nicht auf die Wiese hinterm Haus, sondern auf Dächer von Gewerbehallen, kommunale Einrichtungen und Wohnhäusern. Wer wirklich ökologisch nachhaltigen Strom erzeugen möchte, berücksichtigt dies. Diese Flächen sind bereits versiegelt und Solarpaneele verschandeln nicht die Umgebung.

Negativer Eingriff in die Natur

- Die für die Verschandelung vorgesehene Fläche ist eine ökologisch wertvolle Magerwiese mit mehr als 60 verschiedenen Kräutern, Gräsern und Blumenarten (siehe Anlage).
 Da die so nirgendwo anders vorkommen, sollte die Wiese eigentlich unter Naturschutz gestellt werden. Zum Beispiel wächst dort der große Wiesenknopf. Wo der wächst, lebt auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der in Deutschland auf der Roten Liste steht. Er ist durch Anhang II und IV der FFH Richtlinie und somit durch EU Recht geschützt.
- Durch den Bau des Solarparks wird die Wiese für die nächsten 30 Jahre der gewerblichen
 Nutzung ausgesetzt und sie wird sich davon auch in 50 Jahren nicht erholen.
- Die Wiese wird von einem Öko-Bauern aus der Umgebung unter ökologischen Bedingungen bewirtschaftet und stellt für diesen einen nicht zu unterschätzenden Wert dar. Wenn wir ökologisch nachhaltige Lebensmittel konsumieren möchten, muss das auch irgendwo herkommen. Hier kommt es aus der direkten Umgebung.
- Die Fläche ist Teil des Vogelschutzgebietes für Rotmilan und Neuntöter. Raubvögel können hier keine Beute mehr machen und wir befürchten auch, dass diese sich durch den Solarpark Verletzungen zuziehen können.

Die Entscheidung für die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Nach dem EEG 2017 sind Freiflächenanlagen in "benachteiligten Gebieten" ebenfalls förderfähig, um ungenutzte energiewirtschaftliche Potentiale zu erschließen. Mit Rücksicht auf die Landwirtschaft werden in der Landesverordnung vom 03.12.2018 Ackerflächen nachträglich ausgeschlossen. Es werden daher lediglich Grünlandflächen zusätzlich für die Ausschreibung zur EEG-Förderung freigegeben.

Aufgrund des häufigen Fehlens dieser Strukturen im ländlichen Raum wurden Freiflächen in "benachteiligten Gebieten" 2017 ausdrücklich ins EEG mit aufgenommen. Aufdachanlagen sind zusätzlich möglich.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch den Umweltbericht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Die Flächen zwischen und unter den Model sind auch während der Nutzung durch den Solarpark extensiv zu bewirtschaften.

Eine Mahd oder Beweidung der Fläche ist daher auch weiterhin möglich.

Eine Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet "Westerwald" wird durch eine VSG-Vorprüfung zum Bebauungsplanverfahren untersucht.

Stand: 07.12.2020 Seite 4 von 23

I.1 Anregung 1	Schreiben vom 29.09.2020
 Es kommen regelmäßig Rehe zum Äsen auf die Wiese, die werden auf Flächen über der neu gebauten Landstraße gedrängt, Auch hier wird es unweigerlich zu Verletzungen und toten Tieren kommen Wirtschaftliche Bedenken Durch die Verschandlung unseres Ortes werden weniger potentielle Neubürger Lust darauf verspüren, hierhin zu ziehen. In irgendeiner Form wird sich das auch negativ auf die Gemeinde auswirken. Direkte finanzielle Auswirkungen wird es zumindest auf die angrenzenden Anwohner und den Wert ihrer Immobilie haben, denn wer möchte schon neben Stacheldraht und Überwachungskameras wohnen. 	Der Einwand wird zurückgewiesen. Ein queren der Landesstraße 300 durch Wildtiere ist unabhängig vom Solarpark möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Es steht bereits ein Funkmast in unmittelbarer Nähe der Wohnhäuser, der erwiesenermaßen Elektrosmog verbreitet. Wir befürchten, dass eine derart große Fläche mit Solarpanels bestückt, das Problem signifikant verstärken wird. Die Transformatoren werden ein Übriges tun, inklusive unterschwelliger Lärmbelästigung. Der Solarpark wird die wunderschöne Landschaft "unmittelbar hinterm Haus" verschandeln, somit zu einem permanenten Ärgernis werden und sich auf die Lebensqualität der Bürger auswirken. Es kann sich auch psychisch auswirken, wir sind bereits teilweise betroffen. Da der Solarpark zu nahe am Wohngebiet gebaut werden soll, befürchten wir im Falle eines Brandes sowohl gefährlichen Funkenflug als auch eventuelle Fehleinschätzung der Feuerwehr bei der Wahl der Brandbekämpfungsmittel. 	Der Einwand wird zurückgewiesen. Von dem Betrieb der Anlage geht keine gefährliche Strahlung aus. Schon ab einer Entfernung zwischen 30-50 cm entsprechen gemessene Werte dem natürlichen Erdmagnetfeld. Der Einwand wird zurückgewiesen. Es entstehen keine direkten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Es erfolgt eine Eingrünung in den Randbereichen als Sichtschutz zur Ortslage Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Bestimmungen des Brandschutzes werden beachtet.
Wir fordern Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen. Mit freundlichen Grüßen Anlagen: Kopie der Unterschriftenliste Liste der Wiesenkräuter, Gräsern und Blumenarten	

Stand: 07.12.2020 Seite 5 von 23

Schreiben vom 29.09.2020 1.1 Anregung 1 Seite 5 zum Anschreiben von Martina und Peter Sippel Seite 4 zum Anschreiben von Martina und Peter Sippel Scharfer Hahnenfuß Ranunculus acris Ranunculus bulbosus Knolliger Hahnenfuß Anlage – Liste der Wiesenkräuter, Gräsern und Blumenarten Rhinanthus minor Kleiner Klappertopf Rumex acetosa Wiesen-Sauerampfer Sanguisorba minor Kleiner 'Wiesenknopf Sanguisorba officinaliS Großer Wiesenknopf Achillea millefolium ssp. miliefolium Gewöhnliche Schafgarbe Saxifraga granulata Knöllchen-Steinbrech Alchemilla vulgaris agg. Gewöhnlicher Frauenmantel SeneciO jacobaea Jakobs-Kreuzkraut Wiesen-Fuchsschwanzgras Alopecurus pratensis Stellariä gram inea Gras-Sternmiere Anthoxanthum odoratum Wohlriechendes Ruchgras Tanacetum vulgare Rainfarn Anthriscus sylvestris Wiesen-Kerbel Taraxacum officinale Gewöhnliche Kuhblume Arabidopsis thaliana Acker-Schmalwand Tragopogon pratensis Wiesen-Bocksbart Årrnoracia rusticana Meerrettich Trifolium medium Zick-Zack-Klee Glatthafer Arrhenatherum etatius Trifolium pratense Rot-Klee Betonica officinalis Heilziest Trifolium repens weiß-Klee Bromus hordeaceus Weiche Trespe Wiesen-Goldhafer Trisetum flavescens Knäuel-Glockenblume Campanula glomerata Veronica arvensis Feld-Ehrenpreis Campanula rapuncuius Rapunzel-Glockenblume Veronica chamaedrys Gamander-Ehrenpreis Campanula rotundifolia Rundblättrige Glockenblume Schmalbiättrige Wicke Vicia angustifofia Carum carvi Wiesen-Kümmel Vicia cracca Vogel-Wicke Cerastium holosteoides Gewöhnliches Hornkraut Vicia hirsuta Rauhaarige Wicke Cirsium arvense Acker-Kratzdistel Vicia sepium Zaun-Wicke Herbst-Zeitlose Colchicum autumnale Wiesen-Pippau Crepis biennis Cynosurus cristata Kammgras Gewöhnliches Knäuelgras Dactylis glomerata Dianthu5 deftoides Heide-Nelke Festuca rubra ssp. rubra Rot-Schwingel **Echtes Labkraut** Galiurn verum Helictotrichon pubescens ssp. Weicher Wiesenhafer pubescens Wiesen-Bärenklau Heracleum sphondylium Wolfiges Honiggras Holcus !anatus Hyperjcum perforatum Tüpfel-Johanniskraut Hypochaeris radicata Gewöhnliches Ferkelkraut Acker-Witwenblume Knautia arvensis Leontodon hispidus Rauer Löwenzahn Leucanthemum ircutianum Wiesen-Margerite Gewöhnlicher Hornklee Lotus corniculatus Lupinus polyphyffus Vielblättrige Lupine Luzula cempestris Feld-Hainsimse Malva moschata Moschus+lalve Myosotis stricta Sand-Vergißmeinnicht Kleines Mausohrhabichtskraut Pitosella officinarum Pimpinefla saxifraga Kleine Bibernelle Plantago lanceolata Spitz-Wegerich Mittlerer Wegerich Plantago media Poa pratensis Wiesen-Rispengrås

Stand: 07.12.2020 Seite 6 von 23

<u>I.2</u>	Bürgerinitiative, 120 Unterschriften	
Unterschr	Bürgerbegehren Kein Solarpark in Willmenrod Gemäß §17a der Gemeindeordnung und §11e der Landkreisordnung Rheinland Pfalz Verhinderung des Baus eines Solarparks in Willmenrod oberhalb des Sonnenbergs Begründung: Der was geplante Solarpark verschandelt die Landschaft, führt zum Wegzug und erschwert den Zuzug von Steuerzahlern Vertretungsberechtigte: Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind: Gisela Hübsch, Simone Reitberger, Kalli Reitberger, Peter Sippel	Die 120 gesammelten Unterschriften werden zur Kenntnis genommen.
30 31 32		

Stand: 07.12.2020 Seite 7 von 23

1.3 **Anregung 2** Schreiben vom 21.09.2020 E 01.10 2020 175 58 Widerspruch Betr. Widerspruch: Bauvorhaben "Solarpark Willmenrod "Flur 2, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 226, 227, 228 Sehr geehrte Damen und Herren, wir widersprechen fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan vom Juli 2020. Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung: Der Einwand wird zurückgewiesen. Es erfolgt eine Eingrünung in den - Unser Haus liegt nur wenige Meter von den ersten Solarmodulen entfernt. Dieses stellt für uns eine enorme Beeinträchtigung dar, da unsere Terrasse in Blickrichtung Randbereichen als Sichtschutz zur Ortslage. Es besteht kein Anspruch auf einen der Module ist und diese sollte für uns ein Ort der Erholung sein und bleiben. Für uns unbeeinträchtigten Blick von der Terrasse ins Grüne. wäre dann unsere Lebensqualität stark eingeschränkt. Der Einwand wird zurückgewiesen. Von der Anlage geht keine erhöhte oder - wir haben gesundheitliche Bedenken vor Elektrosmog, da wir bereits schon einen gefährliche Strahlung aus. Vorgegebene Grenzwerte werden eingehalten. Schon Funkmast in der Nähe haben. ab einer Entfernung zwischen 30-50 cm entsprechen gemessene Werte dem - Die Lärmbelästigung durch das brummen der Trafo-und Übergangsstationen. natürlichen Erdmagnetfeld. - Laut dem EEG Gesetz sollen Photovoltaik Freiflächenanlagen vorwiegend an Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Trafostationen werden in ausreichender Autobahnen oder Schienenwegen gebaut werden. Und nicht in unmittelbarer Nähe Entfernung zur nächsten Wohnnutzung errichtet. Eine Überschreitung von eines Wohngebietes. Lärmgrenzwerten ist nicht gegeben. - Die zu erwartenden Einnahmen stehen nicht in Relation der Fläche die dafür für die Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. nächsten 20-30 Jahre unbrauchbar ist bzw. der Anblick und Wachstum des Ortes. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Brandschutzbestimmungen werden - Es bestehen auch große Bedenken bezüglich des Funkenflugs im Falle eines Brandes. Die Häuser sind zu nahe an der Anlage um die Sicherheit zu gewährleisten. beachtet. - In Zeiten von Corona sollte man den Bauern nicht das Land wegnehmen das sie dringend für den Futteranbau brauchen. Wir haben jetzt schon Futterknappheit. Die Nutzung als Grünland ist weiterhin möglich. - Der Westerwald ist ein Naturparadies z.B. für Wanderer und Radfahrer. Wir dürfen unsere Landschaft nicht so verschandeln. Es wird keinen "Solartourismus" geben Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht ermittelt.

Stand: 07.12.2020 Seite 8 von 23

I.3 Anregung 2	Schreiben vom 21.09.2020
 Ein Großteil der Einwohner möchten den Solarpark nicht. Freiflächenanlagen fangen - dafür wurden sie ja errichtet - möglichst viel Sonnenenergie ab. Diese Sonnenenergie fehlt dann bei der Photosynthese. Das Pflanzenwachstum unter den Solarmodulen bindet bei weitem nicht so viel CO₂ aus der Atmosphäre, wie es ohne die Abschattung durch die PV-Module binden könnte. Verringerung bzw. Beeinträchtigung des Verkaufswertes unseres Hauses. Rehe können sich nicht mehr wie gewöhnt bewegen und werden in ihrem Bewegungsfreiraum stark eingeschränkt. es handelt sich bei den Flurstücken um Magerwiesen mit vielen seltenen Kräutern, Gräsern und Blumenarten. (siehe Aufstellung) 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht ermittelt. Durch die erzeugte Solarenergie wird deutlich mehr CO2-Ausstoß eingespart, als durch die Beschattung verursacht wird, da der Wirkungsgrad der Solarmodule (derzeit ca. 24 %) deutlich über dem Wirkungsgrad der Photosynthese (maximal 4 %) liegt. Der Einwand wird zurückgewiesen. Angrenzende Flächen können weiterhin durch Wildtiere genutzt werden. Der Einwand wird berücksichtigt. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht untersucht.
Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch mal zu überprüfen und die Änderungen am Bebauungsplan nicht vorzunehmen. Es bestehen jetzt schon bei Anwohnern psychische Probleme wegen des geplanten Solarparks. Wir haben dann nicht nur mit Corona und den Kanäle die ständig stark stinken (das Problem ist bei Ihnen bekannt) zu kämpfen, sondern auch noch einen riesen Solarpark direkt an unseren Häusern. Man sollte bei jeder Entscheidung auch an die Menschen denken, die mit den Auswirkungen direkt konfrontiert sind bzw. damit leben müssen.	Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Planung wird ordnungsgemäß im Gemeinderat getroffen.
Mit freundlichen Grüßen Willmenrod, den 21.09.20	
Anlagen: Anlage A – Liste der Wiesenkräuter, Gräsern und Blumenarten Anlage B – 3 Bilder	

Stand: 07.12.2020 Seite 9 von 23

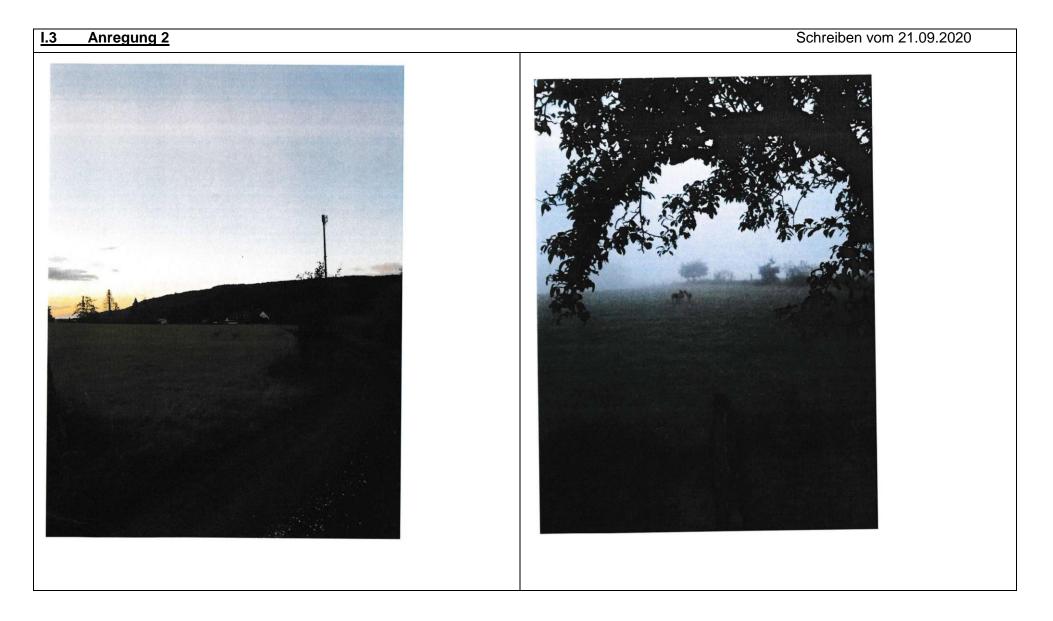
1.3 **Anregung 2** Willmenrod, "In den Heiseln", Wiese 15.05.2020 Achillea millefolium ssp. millefolium Gewöhnliche Schafgarbe Alchemilla vulgaris agg. Gewöhnlicher Frauenmantel Alopecurus pratensis Wiesen-Fuchsschwanzgras Anthoxanthum odoratum Wohlriechendes Ruchgras Anthriscus sylvestris Wiesen-Kerbei Arabidopsis thaliana Acker-Schmalwand Armoracia rusticana Meerrettich Arrhenatherum elatius Betonica officinalis Hellziest Willmenrod, "In den Heiseln", Weide Bromus hordeaceus Welche Trespe 15.05.2020; 11.07.2020 Campanula glomerata Knäuel-Glockenblume Campanula rapunculus Rapunzel-Glockenblume Achillea millefolium ssp. millefolium Gewöhnliche Schafgarbe Campanula rotundifolia Rundblättrige Glockenblume Agrostis capillaris Rotes Straußgras Carum carvi Wiesen-Kümmel Cerastium holosteoides Gewöhnliches Hornkrauf Alchemilla vulgaris agg. Gewöhnlicher Frauenmantel Cirsium arvense Acker-Kratzdistel Wiesen-Fuchsschwanzgras Alopecurus pratensis Colchicum autumnale Herbst-Zeitlose Anthoxanthum odoratum Wohlriechendes Ruchgras Crents hiennis Wiesen-Pippau Anthriscus sylvestris Wiesen-Kerbel Cynosurus cristata Kammgras Arrhenatherum elatius Glatthafer Dactylis glomerata Gewöhnliches Knäuelgras Bromus hordeaceus Weiche Trespe Dianthus deltoides Heide-Nelke Festuca rubra ssp. rubra Rot-Schwingel Campanula glomerata Knäuel-Glockenblume Galium verum Echtes Labkraut Carum carvi Wiesen-Kümmel Helictotrichon pubescens ssp. pubescens Weicher Wiesenhafer Centaurea jacea Wiesen-Flockenblume Heracleum sphondyllum Wiesen-Bärenklau Colchicum autumnale Herbst-Zeitlose Holcus lanatus Wolliges Honiggras Convolvulus arvensis Acker-Winde Hypericum perforatum Tüpfel-Johanniskraut Hypochaeris radicata Crepis bienis Wiesen-Pippau Gewähnliches Ferkelkraut Knautia arvensis Acker-Witwenblume Dactylis glomerata Gewöhnliches Knäuelgras Leontodon hispidus Rauer Löwenzahn Galium album Wiesen-Labkraut Wiesen-Margerite Galium verum Echtes Labkraut Lotus corniculatus Gewöhnlicher Hornklee Helictotrichon pubescens ssp. pubescens Weicher Wiesenhafer Lupinus polyphyllus Vielblättrige Lupine Heracleum sphondylium Wiesen-Bärenklau Luzula campestris Feld-HainsImse Malva moschata Holcus lanatus Wolliges Honiggras Moschus-Malve Myosotis stricta Hypericum perforatum Tüpfel-Johanniskraut Sand-Vergißmeinnicht Pilosella officinarum Kleines Mausohrhabichtskraut Knautia arvensis Acker-Witwenblume Pimpinella saxifraga Kleine Bibernelle Lathyrus pratensis Wiesen-Platterbse Plantago lanceolata Spitz-Wegerich Leucanthemum ircutianum Wiesen-Margerite Plantago media Mittlerer Wegerich Luzula campestris Feld-Hainsimse Poa pratensis Wiesen-Rispengras Ranunculus acris Malva moschata Moschus-Malve Scharfer Hahnenfuß Ranunculus bulbosus Knolliger Hahnenfuß Phleum pratense Wiesen-Lieschgras Rhinanthus minor Kleiner Klappertopf Ranunculus acris Scharfer Hahnenfuß Rumex acetosa Wiesen-Sauerampfer Knolliger Hahnenfuß Ranunculus bulbosus Sanguisorba minor Kleiner Wiesenknopf Rumex acetosa Wiesen-Sauerampfer Sanguisorba officinalis Großer Wiesenknopf Sanguisorba minor Kleiner Wiesenknopf Saxifraga granulata Knöllchen-Steinbrech Sanguisorba officinalis Großer Wiesenknopf Senecio jacobaea Jakobs-Kreuzkraut Stellaria graminea Gras-Sternmiere Stellaria graminea Gras-Sternmiere Tanacetum vulgare Rainfarn Stellaria holostea Große Sternmiere Taraxacum officinale Gewöhnliche Kuhblume Tanacetum vulgare Rainfarn Tragopogon pratensis Wiesen-Bockshart Taraxacum officinale agg. Gewöhnliche Kuhblume Trifolium medium 7ick-7ack-Klee Tragopogon pratensis Wiesen-Bocksbart Trifolium pratense Rot-Klee Feld-Ehrenpreis Veronica arvensis Trifolium repens Weiß-Klee Veronica chamaedrys Gamander-Ehrenpreis Trisetum flavescens Wiesen-Goldhafer Veronica arvensis Feld-Ehrenpreis Vicia angustifolia Schmalblättrige Wicke Veronica chamaedrys Gamander-Ehrenpreis Vicia cracca Vogel-Wicke VIcia angustifolia Schmalblättrige Wicke Vicia hirsuta Rauhaarige Wicke Vicia cracca Vogel-Wicke Vicia sepium Zaun-Wicke Vicia hirsuta Rauhaarige Wicke Vicla sepium Zaun-Wicke



Schreiben vom 21.09.2020



Stand: 07.12.2020 Seite 10 von 23



Stand: 07.12.2020 Seite 11 von 23

I.4 Anregung 3	Schreiben vom 28.09.2020
Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg 1 0 1. 0 KT. 2020 1 2 3 4 5	
Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg Neumarkt 1 56457 Westerburg	
Bauleitplanung der Ortsgemeinde Willmenrod Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Willmenrod" Grundstück Gemarkung Willmenrod, Flur 2, Flurstück 57-1	
Sehr geehrte Damen und Herren, als betroffener Eigentümer im Plangebiet des Bebauungsplanes "Solarpark Willmenrod" möchten wir für die Teilfläche unseres Flurstücks 57-1, welche als "private Grünfläche" gekennzeichnet ist, anregen diese Nutzung als Dauerkleingarten mit Gartenhütte zu konkretisieren. Mit freundlichen Grüßen	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Fläche ist bereits als private Grünfläche dargestellt und kann mit der Zweckbestimmung "Kleingarten" ergänzt werden.

Stand: 07.12.2020 Seite 12 von 23

I.5 Anregung 4	Schreiben vom 01.10.2020
Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg Eing.: C 6. CKT. 2020 1 2 3 4 5 Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg Neumarkt 1 56457 Westerburg	
01.10.2020 Widerspruch gegen die Aufstellung des Bebaungsplanes "Solarpark Willmenrod" im Rahmen der Veröffentlichung im "Wäller Wochenblatt" der Verbandsgemeinde Westerburg vom 10.09.2020	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
am 10.09.2020 wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Westerburg die frühzeitige Beteiligung im Rahmen Auslegung des o.g. Bebauungsplanes veröffentlicht. Die Planung beinhaltet den Beschluss der Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierbei ist ein Größenverhältnis von 8,89 ha vorgesehen. Als Flächen werden Offenlandflächen, welche in meiner Bewirtschaftung stehen herangezogen. Mit diesem Schreiben erhebe ich Widerspruch gegen die o.g. Planung. Als Sachverhalt führe ich folgende Punkte auf:	
 Ich bewirtschafte in Fehl-Ritzhausen-Niederroßbach einen Mutterkuhbetrieb in ökologischer Wirtschaftsweise. Der Betrieb wird als Familienbetrieb im Vollerwerb geführt. Ich leiste mit meiner Arbeit eine wichtige Rolle in der Nahrungsmittelproduktion. Um die Futtergrundlage für unsere Tiere sicherzustellen, sind wir unbedingt auf landwirtschaftliche Flächen angewiesen. 	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Pachtvertrag wurde bereits
Durch vorangegangene Planungen (Baugebiete usw.) sind uns bereits in der Vergangenheit diverse Futterflächen verloren gegangen. Durch die o.g. Planung werden nun weitere 7 ha entzogen. Es kann nicht Sinn der Politik sein, dass Familienbetriebe über solche Maßnahmen zum Aufgeben gezwungen werden.	fristgerecht gekündigt. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit einer Nutzung als Grünland. Eine Abstimmung erfolgt im weiteren Planungsverfahren.
2. Als ökologisch wirtschaftender Betrieb ist es mir ein großes Anliegen, eine hohe Artenvielfalt auf meinen Produktionsflächen zu sichern. Die gegenständlichen Flächen weisen einen beachtlichen Anteil von seltenen Kräutern und Gräsern auf. Hierzu wurde im Anhang folgende Liste beigefügt. Ich widerspreche daher der in der Begründung, aufgeführten Darstellung, dass es sich bei der Wiese um ausschließlich Wirtschaftsgräser	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben untersucht. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben.

Stand: 07.12.2020 Seite 13 von 23

<u>.5</u>	Anregung 4	Schreiben vom 01.10.2020
	handelt. Die Liste wurde durch die Kreisgruppe des NABU Guckheim erstellt und bestätigt. Es kann nicht zielführend sein, solch wichtige Flächen der Natur langfristig zu entziehen. Ich fordere daher ein entsprechendes Gutachten, das diesen Schutz belegt. Zudem sollte ein avifaunistisches Gutachten erstellt werden, da die Flächen ein Nahrungshabitat für seltene Wiesenbrüter, wie dem Braunkelchen, bieten. Die Feldlerche ist dort ebenfalls ansässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Gutachten wurden erstellt.
3.	Es wäre sinnvoll gewesen, den genannten Standort vorab mit der Landwirtschaft oder deren Vertretern abzustimmen, um möglichen Konflikten frühzeitig entgegenzuwirken. Desweiteren ist vor der Veröffentlichung solcher Planungen die Verfügbarkeit der überplanten Flächen zu klären, um möglichen Spannungen zwischen Landnutzer, Eigentümer und Kommune ebenfalls entgegenzuwirken.	Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Prüfung einer Eignung des Standortes erfolgt im laufenden Bebauungsplanverfahren.
4.	Grundsätzlich vertrete ich den Standpunkt, dass vor Heranziehen von landwirtschaftlichen Nutzflächen, vornehmlich Dachflächen von bestehenden Nutzungen herangezogen werden sollten. Hierzu zählen Gebäude der öffentlichen Hand, die Nutzung bereits ausgewiesene Gewerbestandorte sowie Industriebrachen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind verbindlich zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV-Anlagen in Erwägung gezogen werden. U.E. verfügt die Verbandsgemeinde Westerburg über solche Potentiale.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um weitere, aktuell ungenutzte energiewirtschaftliche Potentiale für den notwendigen Ausbau der Solarenergie zu erschließen, nutzt die Landesregierung die im EEG enthaltene Öffnungsklausel für die Flächenkulissen bei Ausschreibungen.
Mi	t freundlichen Grüßen	

Stand: 07.12.2020 Seite 14 von 23

Anregung 5 1.6 Schreiben vom 03.10.2020 Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg Verbandsgemeindeverwaltung (E) - Bauverwaltung -Neumarkt 1 56457 Westerburg Willmenrod, den 3, Okt. 2020 Widerspruch gegen die Errichtung des "Solarpark Willmenrod" in der Ortsgemeinde Willmenrod Sehr geehrte Damen und Herren, Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. gegen die Errichtung einer großflächigen Solaranlage auf einer von zahlreichen Tierarten bevölkerten und einer landwirtschaftlich genutzten Wiese lege ich hiermit Widerspruch ein. Auf der biologisch gedüngten Wiese wachsen und blühen mehr als 60 Kräuter und Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Gräser, Kräuterwiesen sind die überlebensnotwendige Heimat von Insekten - dazu zählen Bienen -, deren Populationen bekanntlich rückläufig sind. Für uns Menschen Die Flächen unter und zwischen den Modultischen werden nicht bildet die Bestäubung von Obstbäumen und Gemüsepflanzen die Grundlage für versiegelt und bleiben für Insekten weiterhin als Lebensraum erhalten. unsere Nahrung, und deshalb ist eine Artenerhaltung dringend notwendig. Außerdem brüten Lerchen auf der Wiese - und nur dort. Greifvögeln dienen die Wiesen als Jagdgebiet. Auch Rehe aus dem benachbarten Heckengebiet äsen auf Die artenschutzrechtlichen Ausweisungen werden im Planverfahren der Wiese - was täglich zu beobachten ist. berücksichtigt. Abgesehen davon wird das hochwertige Gras der Magerwiese von dem Bauern aus Fehl-Ritzhausen, Hof Damm-Mühle, seit 40 Jahren geerntet und das Heu für die Fütterung seiner Mutterkuhhaltung eingebracht. Er hat durch seine Düngung (nur Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Bewirtschaftung der Stallmist, keine Gülle, kein künstlicher Dünger) den vorzüglichen Zustand der Wiese Fläche durch Mahd oder Beweidung mit Schafen ist weiterhin möglich. erst erschaffen. Es gibt keine Ausgleichsfläche als gleichwertigen Ersatz für diesen Bauern, weil es keine derartig gepflegte Wiese hier gibt. Bekanntlich wird unsere Natur derzeit aufgrund des Klimawandels von Dürreperioden Die Nutzung der Fläche für die Erzeugung von regenerativer Energie bedroht, so dass - bildlich gesprochen - jeder Grashalm zählt. Es gibt heute schon zu wenig Heu, das die Bauern dringend als Fütterung benötigen. trägt zur Minderung des Klimawandels bei. -2-

Stand: 07.12.2020 Seite 15 von 23

Schreiben vom 03.10.2020 1.6 Anregung 5 -2-Ich halte es für untragbar, dass die Natur und der Lebensraum der darin Der Einwand wird zurückgewiesen. vorkommenden Tiere durch eine widernatürliche technische Anlage zerstört wird, Die Öffnung von Freiflächen wurde im EEG 2017 festgelegt und in der während Rolf Koch für seine Aktion "Kleine Bienenretter" ausgezeichnet wird, weil er etwas gegen das Bienen- und Insektensterben unternimmt. "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in Im Raum Westerburg gibt es genügend zubetonierte und -gepflasterte Flächen (z.B. benachteiligten Gebieten" weiter ausgearbeitet. Die Nutzung von Wäller Industriepark, ehemaliges Munitionsdepot zwischen Westerburg und Langenhahn), die für eine Errichtung von Solaranlagen prädestiniert sind. Außerdem Konversionsflächen ist unabhängig von der Planung zusätzlich möglich. gibt es Beschlüsse, dass Solaranlagen statt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nur auf versiegelten Böden oder Dächern sowie an Autobahn- und Eisenbahn-Trassen errichtet werden sollten. Mit freundlichen Grüßen

Stand: 07.12.2020 Seite 16 von 23

gewollt und wird nicht gefördert.

Schreiben vom 04.10.2020 Anregung 6 E 05.10,2020 SX 04.10.2020 Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg -Bauverwaltungz.Hd. Herrn Florian Schneider Neumarkt 1 56457 Westerburg Bauvorhaben "Solarpark Willmenrod" Flur 2, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 56, 57/1, 57/2, 226, 227, 228 Widerspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans vom Juli 2020 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit legen wird fristgerecht Widerspruch ein, gegen die Änderung des Bebauungsplans vom Juli 2020 in der o. g. Gemarkung von Willmenrod. Als direkte Anwohner sind wir von der geplanten Bebauung dieser seltenen, ökologisch wertvollen Magerwiese leider unmittelbar betroffen. Bevor wir die Gründe für unseren Widerspruch darlegen, möchten wir unseren Unmut darüber zum Ausdruck bringen, dass die Bevölkerung von Willmenrod sehr spät und auch nur auf Drängen einiger Anwohner, vollumfänglich über die geplante Maßnahme Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Anwohner sind nicht informiert worden ist. Dies lässt erahnen, dass hier Befürchtungen vorlagen, dass sich Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet. Die Beteiligung erfolgte gegen den Bau eines Solarparks eine große Anzahl der Bewohner aussprechen würde, was auch durch eine Unterschriftenliste dokumentiert ist. Es drängt sich hier die ordnungsgemäß im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen. Vermutung auf, dass das Bauvorhaben möglichst lautlos realisiert werden sollte. Diese mangelnde Transparenz schafft weder Vertrauen, noch trägt es dazu bei, konsensuale Lösungen zu finden. Folgende Gründe sprechen unserer Ansicht nach gegen das Bauvorhaben: Die Bebauung von Flächen für Solaranlagen ist von der Bundesregierung im EEG (erneuerbare Energien Gesetz) geregelt. Es sollen Flächen längs der Autobahnen oder Schienenwege genutzt werden, außerdem Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Grünflächen in benachteiligten Gebietes sind seit dem EEG 2017 Bebauungsplans bereits versiegelt waren und Koversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder förderfähig. militärischer Nutzung. Die Bebauung anderer Flächen ist nicht

Stand: 07.12.2020 Seite 17 von 23

Schreiben vom 04.10.2020 1.7 **Anregung 6** Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist eine ökologisch wertvolle Magerwiese mit mehr als 60 verschiedenen Kräutern, Gräsern und Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Blumenarten. Dies wurde vom involvierten Naturschutzbund festgestellt. Für Umwelt werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan untersucht. uns ist es von hoher Relevanz, den Lebensraum dieser Artenvielfalt aufrecht erhalten zu können. Die Wiese wird derzeit von einem Ökolandwirt bewirtschaftet und stellt für diesen einen großen Wert dar. Die Fläche liegt am Rande eines Vogelschutzgebietes und stellt Lebensraum für den Rotmilan, Neuntöter und viele andere Vogelarten dar. Es kommen regelmäßig Rehe zum Äsen auf die Wiese. Somit würde man auch dem hier vorkommenden Wild den natürlichen Lebensraum nehmen. Der Einsatz von Cadmium in der Photovoltaik-Branche ist weiterhin erlaubt. Cadmium ist ein seltenes Erdalkali-Element und wird fast ausschließlich als Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Cadmium kann lediglich Nebenprodukt bei der Zinkverhüttung gewonnen. Cadmium wird von der EUausgewaschen werden, wenn das Modul zuvor zu Pulver zermahlen Richtlinie zur Gefahrstoffkennzeichnung (Einstufung, Verpackung und kennzeichnunggefährlicher Stoffe; 67/548/EWG) als "sehr giftig" anerkannt und wurde. Eine Vorschriftsmäßige Entsorgung ist vom Betreiber der Anlage seine Verbindungen von "gesundheitsschädlich" (wie Cadmiumtellurid) über im Rahmen des Rückbaus nachzuweisen. "giftig" (z. B. Cadmiumsulfid) bis "sehr giftig" (so bei Cadmiumoxis) eingestuft. Außerdem besteht laut der US-amerikanischen Umweltschutzbehörde eine möglicherweise krebsauslösende Wirkung beim Menschen. Eingeatmeter cadmiumhaltiger Staub führt zu Schäden an Lunge, Leber und Niere. Brandrisiko: Das stark dynamische Wachstum der Photovoltaikbranche und die Der Einwand wird zurückgewiesen. damit einhergehende Massenproduktion haben im Zusammenhang mit dem Preisverfall eine Qualitätsdiskussion hervorgerufen. Bekannt gewordene Die erforderlichen Brandschutzbestimmungen werden beachtet. Schadensfälle an PV-Anlagen haben das real existierende Gefahrenpotenzial der PV-Anlagen, hinsichtlich Lichtbogen- und Brandrisiken, bewusst gemacht. Unseres Erachtens ist davon auszugehen, dass sowohl die Attraktivität des Die persönliche Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Wohnens und Lebens in Willmenrod durch den Solarpark sinken wird, als auch der Wert zumindest angrenzender Immobilien. Für die Entgegennahme unseres Widerspruchs bedanken wir uns. Mit freundlichem Gruß

Stand: 07.12.2020 Seite 18 von 23

I.8Anregung 7Schreiben vom 02.10.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

Eing.: 0 5. OKT. 2020 S S 1 2 3 4 5 (E)

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

-Bauverwaltung - Herrn Florian Schneider

Neumarkt 1

56457 Westerburg

Willmenrod, 02.10.2020

Bauvorhaben "Solarpark Willmenrod"

Flur 2, Flurstücke 51,52,53,54,55,56,57/1,57/2,226,227, und 228

Widerspruch gegen die Änderungen des Bebauungsplans vom Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wird fristgerecht Widerspruch ein, gegen die Änderung des Bebauungsplans vom Juli 2020 in der o. g. Gemarkung von Willmenrod. Als direkte Anwohner sind wir von der geplanten Bebauung dieser seltenen, ökologisch wertvollen Magerwiese leider unmittelbar betroffen.

Bevor wir die Gründe für unseren Widerspruch darlegen, möchten wir unseren Unmut darüber zum Ausdruck bringen, dass die Bevölkerung von Willmenrod sehr spät und auch nur auf Drängen einiger Anwohner, vollumfänglich über die geplante Maßnahme informiert worden ist. Dies lässt erahnen, dass hier Befürchtungen vorlagen, dass sich gegen den Bau eines Solarparks eine große Anzahl der Bewohner aussprechen würde, was auch durch eine Unterschriftenliste dokumentiert ist. Es drängt sich hier die Vermutung auf, dass das Bauvorhaben möglichst lautlos realisiert werden sollte. Diese mangelnde Transparenz schafft weder Vertrauen, noch trägt es dazu bei, konsensuale Lösungen zu finden.

Folgende Gründe sprechen unserer Ansicht nach gegen das Bauvorhaben:

- 1. Die Bebauung von Flächen für Solaranlagen ist von der Bundesregierung im EEG (erneuerbare Energien Gesetz) geregelt. Es sollen Flächen längs der Autobahnen oder Schienenwege genutzt werden, außerdem Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren und Koversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Die Bebauung anderer Flächen ist nicht gewollt und wird nicht gefördert.
- Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist eine ökologisch wertvolle Magerwiese mit mehr als 60 verschiedenen Kräutern, Gräsern und Blumenarten. Dies wurde vom involvierten

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Anwohner sind nicht Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet. Die Beteiligung erfolgte ordnungsgemäß im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen.

Grünflächen in benachteiligten Gebietes sind seit dem EEG 2017 förderfähig.

Stand: 07.12.2020 Seite 19 von 23

I.8 Anregung 7 Schreiben vom 02.10.2020

Naturschutzbund festgestellt. Für uns ist es von hoher Relevanz, den Lebensraum dieser Artenvielfalt aufrecht erhalten zu können. Die Wiese wird derzeit von einem Ökolandwirt bewirtschaftet und stellt für diesen einen großen Wert dar.

- Die Fläche liegt am Rande eines Vogelschutzgebietes und stellt Lebensraum für den Rotmilan, Neuntöter und viele andere Vogelarten dar. Es kommen regelmäßig Rehe zum Äsen auf die Wiese. Somit würde man auch dem hier vorkommenden Wild den natürlichen Lebensraum nehmen.
- 4. Der Einsatz von Cadmium in der Photovoltaik-Branche ist weiterhin erlaubt. Cadmium ist ein seltenes Erdalkali-Element und wird fast ausschließlich als Nebenprodukt bei der Zinkverhüttung gewonnen. Cadmium wird von der EU-Richtlinie zur Gefahrstoffkennzeichnung (Einstufung, Verpackung und kennzeichnunggefährlicher Stoffe; 67/548/EWG) als "sehr giftig" anerkannt und seine Verbindungen von "gesundheitsschädlich" (wie Cadmiumtellurid) über "giftig" (z. B. Cadmiumsulfid) bis "sehr giftig" (so bei Cadmiumoxis) eingestuft. Außerdem besteht laut der US-amerikanischen Umweltschutzbehörde eine möglicherweise krebsauslösende Wirkung beim Menschen. Eingeatmeter cadmiumhaltiger Staub führt zu Schäden an Lunge, Leber und Niere.
- 5. Brandrisiko: Das stark dynamische Wachstum der Photovoltaikbranche und die damit einhergehende Massenproduktion haben im Zusammenhang mit dem Preisverfall eine Qualitätsdiskussion hervorgerufen. Bekannt gewordene Schadensfälle an PV-Anlagen haben das real existierende Gefahrenpotenzial der PV-Anlagen, hinsichtlich Lichtbogen- und Brandrisiken, bewusst gemacht.
- Unseres Erachtens ist davon auszugehen, dass sowohl die Attraktivität des Wohnens und Lebens in Willmenrod durch den Solarpark sinken wird ebenso wie der Wert zumindest angrenzender Immobilien.

Für die Entgegennahme unseres Widerspruchs bedanken wir uns.

Mit freundlichem Gruß

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Cadmium kann lediglich ausgewaschen werden, wenn das Modul zuvor zu Pulver zermahlen wurde. Eine Vorschriftsmäßige Entsorgung ist vom Betreiber der Anlage im Rahmen des Rückbaus nachzuweisen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die erforderlichen Brandschutzbestimmungen werden beachtet.

Die persönliche Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Stand: 07.12.2020 Seite 20 von 23

I.9 Anregung 8 Schreiben vom 05.10.2020

Florian Schneider

Von: Florian Schneider im Auftrag von Bauamt Gesendet: Montag, 5. Oktober 2020 12:28

n: Bauleitplanung

Betreff: WG: WIDERSPRUCH GEGEN DAS BAUVORHABEN "SOLARPARK"

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Florian Schneider Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

Bauamt

Tel. 02663 / 291-470 Fax. 02663 / 291-444 schneider.f@vg-westerburg.de

Von: Ute Keller Im Auftrag von Poststelle
Gesendet: Montag, 5. Oktober 2020 08:31
An: Bauamt <Bauamt@vg-westerburg.de>
Betreff: WG: WIDERSPRUCH GEGEN DAS BAUVORHABEN "SOLARPARK"

Von:

Gesendet: Montag, 5. Oktober 2020 08:23

An: Poststelle <<u>Poststelle@vg-westerburg.de</u>>

Betreff: WIDERSPRUCH GEGEN DAS BAUVORHABEN "SOLARPARK"

Bauvorhaben "Solarpark Willmenrod" Flur 2, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 226, 227, 228

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir widersprechen fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan vom Juli 2020. Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:

 $Unsere\ Bedenken\ bezüglich\ des\ Bauvorhabens\ basieren\ auf\ der\ Unmittelbaren\ Angrenzung\ unseres\ Grundstückes\ an\ das\ Baugrundstück.$

• Pachtverträge mit dem Energieversorger (evm) sind bereits in 2019 geschlossen worden, wohingegen die Informationspflicht, die die Gemeinde gegenüber Ihren Bürgern hat, lediglich ein 3 Zeiler im Wäller Wochenblatt war. Dies ist für mich, und meinen Sohn so nicht akzeptabel, da es sich bei unserem Haus um ein Ferienhaus handelt, und wir nicht immer die Möglichkeit haben, dieses zu besuchen. Da wir bereits seit 46 Jahren in Willmenrod ansässig sind, hätte dies der Gemeinde bekannt sein müssen. Die Informationspflicht hätte somit mindesten per Brief an uns erfolgen müssen. Weiterhin wurden Details zur Ausgestaltung seitdem bis zur öffentlichen Auslegung auch noch geändert. Zum Beispiel wird jetzt der

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Anwohner sind nicht Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet. Die Beteiligung erfolgte ordnungsgemäß im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen.

Stand: 07.12.2020 Seite 21 von 23

I.9 Anregung 8 Schreiben vom 01.10.2020

Abstand der Baugrenze zu der Grenze des festgesetzten sonstigen Sondergebietes mit 3,0 Metern angegeben, obwohl uns versichert wurde, dass der Abstand 20 Meter auch von der alten K92 betragen wird.

- Die Einnahmen für die Verschandelung des wunderbaren Wohnumfeldes und die damit verbundene Zerstörung der Natur, sind mit 7.500 €/Jahr mehr als lächerlich.
- Wir haben mit vielen Mitbürgern über den Plan eines Solarparks gesprochen, die meisten waren nicht nur vollkommen ahnungslos und überrascht, sondern auch absolut entsetzt und gegen diesen Plan. Wir haben an zwei Abenden mehr als 120 Unterschriften gegen die Bebauung gesammelt, haben diese Aktion aber dann erst einmal ruhen lassen, vor allem weil Rheinland-Pfalz keinen Bürgerentscheid für Bebauungspläne zulässt.
- Die angedachte Freiflächen Bebauung ist von der Bundesregierung so überhaupt nicht gewollt, da sich nach dem EEG 2007 die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach §48 Abs. 1 Nr. 3 c) richtet:
- o Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- o Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren und
- o Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Andere Freiflächen sind von der EEG-Förderung ausgeschlossen und sind deswegen gar nicht gewollt.
- Photovoltaik Anlagen gehören nicht auf die Wiese hinterm Haus, sondern auf Dächer von Gewerbehallen, kommunale Einrichtungen und Wohnhäusern. Wer wirklich ökologisch nachhaltigen Strom erzeugen möchte, berücksichtigt dies. Diese Flächen sind bereits versiegelt und Solarpaneele verschandeln nicht die Umgebung.

Negativer Eingriff in die Natur

- Die für die Verschandelung vorgesehene Fläche ist eine ökologisch wertvolle Magerwiese mit mehr als 60 verschiedenen Kräutern, Gräsern und Blumenarten. Da die so nirgendwo anders vorkommen, sollte die Wiese eigentlich unter Naturschutz gestellt werden.
- Durch den Bau des Solarparks wird die Wiese für die nächsten 30 Jahre der gewerblichen Nutzung ausgesetzt und sie wird sich davon auch in 50 Jahren nicht erholen.
- Die Wiese wird von einem Öko-Bauern aus der Umgebung unter ökologischen Bedingungen bewirtschaftet und stellt für diesen einen nicht zu unterschätzenden Wert dar.
- Die Fläche ist Teil des Vogelschutzgebietes für Rotmilan und Neuntöter. Raubvögel werden dann hier keine Beute mehr machen können.
- Es kommen regelmäßig Rehe zum Äsen auf die Wiese. Diese sehr standorttreuen Wildtiere werden dort verdrängt.

Wirtschaftliche Bedenken

 Direkte finanzielle Auswirkungen wird es zumindest auf die angrenzenden Anwohner und den Wert ihrer Immobilie haben, denn wer möchte schon neben Stacheldraht und Überwachungskameras wohnen.

Gesundheitliche Bedenken

- Es steht bereits ein Funkmast in unmittelbarer N\u00e4he der Wohnh\u00e4user, der erwiesenerma\u00e4en Elektrosmog verbreitet. Wir bef\u00fcrchten, dass eine derart gro\u00e4e Fl\u00e4che mit Solarpanels best\u00fcckt, das Problem signifikant verst\u00e4rsken wird, da die Funkwellen von den Solarpanels reflektiert werden w\u00fcrden. Insbesondere auch im Hinblick auf den Ausbau des neuen Funknetzes 5 G.
- Der Solarpark wird die wunderschöne Landschaft "unmittelbar hinterm Haus" verunstalten und somit zu einem permanenten Ärgernis werden.
- Da der Solarpark zu nahe am Wohngebiet gebaut werden soll, befürchten wir im Falle eines Brandes einen gefährlichen Funkenflug.

Wir fordern Sie daher auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die nach der Landesbauordnung und dem Landesstraßengesetz erforderlichen Mindestabstände zu den Verkehrswegen und Grundstücken werden eingehalten.

Die Pachteinnahmen sind für das Verfahren des Bebauungsplanes unerheblich.

Die Entscheidung für die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach den vorgeschriebenen Regularien. Die Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Nach dem EEG 2017 sind Freiflächenanlagen in "benachteiligten Gebieten" ebenfalls förderfähig, um ungenutzte energiewirtschaftliche Potentiale zu erschließen. Mit Rücksicht auf die Landwirtschaft werden in der Landesverordnung vom 03.12.2018 Ackerflächen nachträglich ausgeschlossen. Es werden daher lediglich Grünflächen zusätzlich für die Ausschreibung um die EEG-Förderung freigegeben.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch den Umweltbericht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Die Fläche kann weiterhin extensiv als Grünland bewirtschaftet werden.

Die Flächen zwischen und unter den Model sind weiterhin durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften.

Eine Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet "Westerwald" wird durch eine VSG-Vorprüfung zum Bebauungsplanverfahren untersucht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine unbebaute Umgebung.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Von dem Betrieb der Anlage geht keine gefährliche Strahlung aus. Schon ab einer Entfernung zwischen 30-50 cm entsprechen gemessene Werte dem natürlichen Erdmagnetfeld.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es entstehen keine direkten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Es erfolgt eine Eingrünung in den Randbereichen als Sichtschutz zur Ortslage

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Bestimmungen des Brandschutzes werden beachtet.

Stand: 07.12.2020 Seite 22 von 23

Schreiben vom 23.10.2020 I.10 Anregung 9 23.10.2020 An die Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte auf diesem Wege eine Stellungnahme einreichen, die sich auf den geplanten Bau der Photovoltaik Anlage in der Gemeinde Willmenrod bezieht. Auf eine Pro und Kontra Argumentation soll hier Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Entscheidung über die nicht eingegangen werden, mir ist klar, dass die Argumente des Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte durch den Gemeinderat, der einfachen Bürgers gegen die Macht des Geldes immer verlieren müssen. Dennoch ist es mir ein Bedürfnis, folgendes zu bemerken: im laufenden Verfahren alle Anregungen abzuwägen hat. Die Errichtung einer PV Anlage ist in diesem Umfang auf dieser, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Verbrechen an der Natur, jeder, der dazu ja sagt, macht sich mitschuldig. Ich würde mir wünschen, das alle Entscheidungsträger sich die Zeit nehmen, um sich vor Ort ein Bild von den weitreichenden Folgen eines solchen Eingriffs zu machen. Für mich war und ist Willmenrod mit seiner wunderbaren Umgebung ein Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. paradiesisches Kleinod, ich bin, wie viele andere auch, gern dazu bereit, mich bei der Suche nach gewinnbringenden Alternativen für die Gemeinde Willmenrod einzubringen. Freundlichst

Stand: 07.12.2020 Seite 23 von 23